

<b>Protokoll:</b>	<b>Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	254
		<b>TOP:</b>	6
	<b>Verhandlung</b>	<b>Drucksache:</b>	844/2018
		<b>GZ:</b>	T
<b>Sitzungstermin:</b>	22.11.2018		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	OB Kuhn		
<b>Berichterstattung:</b>	-		
<b>Protokollführung:</b>	Frau Sabbagh / pö		
<b>Betreff:</b>	<b>Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2019; Änderungen der Satzungen:</b> - Abfallwirtschaftssatzung (AfS) - Satzung der Stadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (HGS) - Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen		

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 20.11.2018, öffentlich, Nr. 522  
Ergebnis: mehrheitliche Zustimmung  
BA Abfallwirtschaft vom 21.11.2018, öffentlich, Nr. 25  
Ergebnis: einmütige Zustimmung unter Berücksichtigung der Tischvorlage

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 12.11.2018, GRDRs 844/20118, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 01.01.2019 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
  - 1.1 Die Restabfallgebühren werden gegenüber 2018 um durchschnittlich 6,01 % erhöht. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Gesamtbelastung von rd. 2,9 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.
  - 1.2 Die Bioabfallgebühren werden gegenüber 2018 um durchschnittlich 11,82 % erhöht.

- 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden gegenüber 2018 um durchschnittlich 2,49 % erhöht.
  - 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster wird gegenüber 2018 um 1,46 % erhöht.
  - 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60l – 240l Behältern werden um 4,00 € von 42,00 € auf 46,00 € und bei den 1,1 cbm – Behältern ebenfalls um 4,00 € von 54,00 € auf 58,00 € erhöht.
  - 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern wegen "Mehranfall" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 2,00 € erhöht und 1,00 € gesenkt, die Gebühren wegen Zusatzleerungen in Folge von "Versäumnis" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 2,00 € erhöht und 1,00 € gesenkt und die Gebühren für Zusatzleerungen in Folge von "Falschbefüllung" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 2,00 € erhöht und 1,00 € gesenkt. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
  - 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
  - 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall wird gegenüber 2018 von 66,00 € auf 69,00 € erhöht.
  - 1.9 Die Gebühren für "brennbare Renovierungsabfälle" auf den Wertstoffhöfen bleiben gegenüber 2018 unverändert.
  - 1.10 Die Gebühr für Mehrmengen beim Sperrabfall und die Gebühr bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen ohne Karte bleiben gegenüber 2018 unverändert.
  - 1.11 Die Entgelte der mineralischen Deponie erhöhen sich in 2019 gegenüber 2018 wie folgt: "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 1" von 22,00 € auf 24,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 1" von 29,00 € auf 31,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 1" von 19,50 € auf 22,00 €, "Asbest" von 70,00 € auf 74,00 €, "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 2" von 32,0 € auf 34,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 2" von 41,00 € auf 43,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 2" von 31,50 € auf 33,00 €, "Grenzwertige Abfälle Kl. 2" von 39,00 € auf 40,00 €.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2017 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss von 1.196.591,52 € wird in dieser Höhe den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeführt.  
In die Abfallgebührenkalkulation 2019 werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 5.646.956,63 € und Verluste in Höhe von 22.951,22 € einbezogen.

3. In die Kalkulation 2019 der mineralischen Deponie werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 226.184,04 € einbezogen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS - wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS - wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Stadtrecht Nr. 7/18) wird in der Fassung der Anlage 4 beschlossen.
7. Die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen wird in der Fassung des Anhangs 5, deren Anlage mit dem Entgeltverzeichnis in der Fassung des Anhangs 6 beschlossen.

OB Kuhn stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen mehrheitlich in der Fassung des VA.

Zur Beurkundung

Sabbagh / pö

## Verteiler:

- I. Referat T  
zur Weiterbehandlung  
AWS (2)  
Rechtsaufsichtsbehörde
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. S/OB
  3. Referat AKR  
Haupt- und Personalamt
  4. Referat WFB  
Stadtkämmerei (2)
  5. Rechnungsprüfungsamt
  6. L/OB-K
  7. Hauptaktei
  
- III.
  1. CDU-Fraktion
  2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
  5. Fraktion Freie Wähler
  6. Gruppierung FDP
  7. Gruppierung BZS23
  8. Die STAdTISTEN
  9. AfD
  10. LKR